

Satzung

über die 4. Änderung des Bebauungsplans Furthweg-Engendorn

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 04.05.2017, in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010, zul. geändert am 08.07.2019 und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehingen in öffentlicher Sitzung am 20.01.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplans Furthweg-Engendorn im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der mit einer dick gestrichelten Linie umrandete Bereich des Lageplans des zeichnerischen Teils vom 20.11.2019 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Änderung des Bebauungsplans

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 20.11.2019 sowie der Begründung vom 02.04.2020

§ 3

Inkrafttreten

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Furthweg-Engendorn tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Wehingen, 19. Mai 2020
(Ort, Datum)

Reichegger
(Bürgermeister)